

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 10. September 1928.

Flaggenordnung der Hamburgischen Landeskirche für die Kirchenflagge

(Vgl. Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen 1927, Seite 51)

Für die Verwendung der Kirchenflagge werden hiermit in Verfolg eines Beschlusses des Deutschen Evangelischen Kirchenbundesrats vom 11. Juli 1928 folgende Bestimmungen getroffen:

1. Die Kirchenflagge ist eine Einrichtung der Kirche.
2. Die Kirchenflagge wird von der Kirche, ihren Unterverbänden und Gemeinden bei kirchlichen Anlässen zur Beflaggung der kirchlichen Gebäude (gottesdienstlicher Gebäude, Gemeindehäuser, Pfarrhäuser, kirchlicher Dienstgebäude) verwendet.
3. Zur Verwendung der Kirchenflagge sind auch evangelische Anstalten und Vereine berechtigt, sowohl bei kirchlichen Anlässen (vgl. Nr. 4) als auch bei Anlässen, die für den Verein oder die Anstalt eine entsprechende Bedeutung haben.
4. Als kirchliche Anlässe von Nr. 2 und 3 gelten kirchliche Feiern und Veranstaltungen, bei denen die Christenheit oder die evangelische Kirche oder die evangelische Gemeinde als solche in die Erscheinung treten, und zwar
 - a) die christlichen Feste mit Ausnahme von Karfreitag und Bußtag,
 - b) Erntedankfest und Reformationsfest,
 - c) Tagungen der größeren kirchlichen Körperschaften (Synoden usw.),
 - d) für die Einzelgemeinde Konfirmation, Kirchweihfest, Grundsteinlegung und Weihe einer Kirche oder anderer kirchlicher Gebäude, Jubiläen von Gemeindevereinen, Jugendfeiern, kirchliche Frauentage usw.,
 - e) gemeinsame kirchliche Feiern wie Kirchentage in kleinerem oder größerem Verband, Kirchenvisitationen, Feste der Äußeren und Inneren Mission, der Gustav Adolph-Vereine, des Evangelischen Bundes, der Evangelischen Arbeitervereine, der Kirchengesangsvereine usw.
5. Soweit für die Verwendung der Kirchenflagge nicht kirchliche Anlässe (z. B. nationale Feiertage) in Frage kommen, behält sich der Kirchenrat besondere Anordnungen vor.
6. Handelt es sich bei nicht kirchlichen Anlässen um örtliche Feiern (Heimatfeiern, Stadt- oder Ortsjubiläen, Feiern allgemeiner Verbände), so ist die Verwendung der Kirchenflagge in der Regel auf die Fälle zu beschränken, in denen ein Festgottesdienst üblich ist oder ausdrücklich erbeten wird. Die Bestimmung im Einzelfall steht für die kirchlichen Gebäude den Kirchenvorständen, für die Gebäude der genannten Anstalten und Vereine den Anstalts- oder Vereinsorganen zu.

An die Kirchenvorstände

Die Bauabteilung des Kirchenrats ist in Zukunft werktäglich von 12 bis 14 Uhr geöffnet. Außer dieser Zeit ist nicht damit zu rechnen, daß der Techniker Herr Kelling zu sprechen sein wird. Herr Oberbaurat Brunke ist nur Dienstags und Freitags von 15 bis 17 Uhr zu sprechen.

An die Herren Geistlichen

1. Der Senior ist am 12., 13. und 18. d. M. dienstlich von Hamburg abwesend.

2. Die Herren Geistlichen werden gebeten, Taubstumme, die eine Amtshandlung begehren, tunlichst an Herrn Pastor Wapenhensch, Föhrenbergweg 2, zu verweisen. Herr Pastor Wapenhensch hält Sprechstunde jeden Donnerstag von 9 bis 12 Uhr in seinem Hause und wird ferner jeden Abend von 8 Uhr ab dort zu sprechen sein.

3. Am Sonntag, dem 30. d. M., ist eine Kollekte für den Landeskirchlichen Verein für weibliche Diaconie einzusammeln. Es wird gebeten, sie am Sonntag vorher anzukündigen. Die Erträge sind an das Konto des Vereins bei der Hamburger Sparcasse von 1827 oder an das Postscheckkonto Hamburg 68 075 abzuführen.

4. Die Ordnung des 2. Deutschen Theologentages in Frankfurt a. M. vom 9. bis 12. Oktober 1928 liegt in der Kanzlei des Kirchenrats aus.

5. Neue Bücher und Schriften:

Grunz, Alfred, Allgemeine und spezielle Arbeiterseelsorge. Berlin, Volkskraftverlag, 2,75 RM.

Jeremias, Alfred, Leben im Kirchenjahr. Leipzig, Adolf Klein.

Nöbel, das Evangelium in Dostojewski. Berlin-Steglich, Evangelische Buchgemeinde.

Cordier, Leopold, Evangelische Jugendkunde, Band 3. Schwerin, Friedrich Bahn, 20 RM.

Der Kirchenrat

Der Senior